Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/13_2013

Lausanne, 28. August 2013

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. August 2013 (1C_127/2013)

Das Bundesgericht weist eine Beschwerde gegen die Ungültigerklärung einer kantonalen Gesetzesinitiative durch den Grossen Rat des Kantons Thurgau ab, soweit es darauf eintritt

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau verletzte die politischen Rechte der Stimmberechtigten gemäss Art. 34 BV nicht, indem er die Volksinitiative "Gegen frauenfeindliche, rassistische und mörderische Lehrbücher" ungültig erklärte.

Die im März 2012 eingereichte kantonale Volksinitiative bezweckt durch eine Ergänzung des Volksschulgesetzes das Verbot der Verwendung religiöser Lehrbücher mit frauenfeindlichem, rassistischem oder mörderischem Inhalt. Auf dem Unterschriftenbogen wird der Initiativtext mit ausführlichen Erläuterungen begründet. Daraus geht hervor, dass die Lehrbücher keinen Bezug zu den Sakralschriften des Islams enthalten dürfen. Der Ausschluss der verpönten Schriften bezieht sich somit ausschliesslich auf solche einer Religion, nämlich des Islams. Dies ergibt sich klar aus der auf den Unterschriftenbögen angebrachten, mit dem Initiativtext untrennbar verbundenen Begründung der Initiative. Würde allein auf den von den Initianten neutral formulierten Vorschlag zur Ergänzung des Schulgesetzes abgestellt, so würde dies dem Anliegen der Initianten und der Stimmberechtigten, welche das Volksbegehren unterschrieben haben, wiedergeben. Eine andere den Zielsetzungen der Urheber der Initiative widersprechende Auslegung des Initiativtextes ist deshalb ausgeschlossen.

Wegen ihres einseitigen Bezugs auf eine einzige Religion verstösst das Volksbegehren gegen das Neutralitätsgebot und damit gegen das Diskriminierungsverbot. Aus diesem Grund hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau die Initiative zu Recht für ungültig erklärt. Die gegen diese Ungültigerklärung gerichtete Beschwerde wird deshalb vom Bundesgericht abgewiesen.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_127/2013 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.